

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 21 (1905)

**Heft:** 42

**Rubrik:** Verbandswesen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nr. 42



Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft

XXI. Band

Direktion: Walter Henn-Holdinghausen.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20  
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 18. Januar 1906.

**Wochenspruch:** Du findest häufig, auch ohne Latern',  
In rauher Schale 'nen süßen Kern.

## Verbandswesen.

**Granbündnerischer Malermeisterverband.** Am Sonntag den 14. Januar konstituierte sich in Chur ein kantonaler Malermeisterverband, der den Beitritt zum eidgenössischen

Verbande beschloß; sodann wurden die Statuten durchberaten und angenommen. Der Vorstand wurde für die nächsten zwei Jahre wie folgt bestellt: Jakob Reinhardt, Präsident; Rudolf Meier (Sohn), Aktuar und Kassier; J. G. Schädler, Beisitzer. Diese bilden den engeren Vorstand, dem erweiterten Vorstände gehören noch an die Herren Vellers-Davos, Mani-Silvaplana, Hansen-Alrosa. — Die Zwecke des Vereins sind: Hebung des Malerberufes nach allen Richtungen; Wahrung gemeinsamer Berufsinteressen; Regelung des Lehrlingswesens; Anstrengung einheitlicher Bestimmungen für Anstellung, Entlassung und Entlohnung der Gehilfen unter Berücksichtigung der Verhältnisse in den verschiedenen Talschaften; Anstrengung eines einheitlichen Preistarifs unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse.

## Lohnkampf-Chronik.

**Lohnbewegung in Zürich.** (Mitteilung des Gewerbeverbandes.) Die Arbeiterunion hat den Vorstand des

Gewerbeverbandes eingeladen, die Forderungen der Bau-gewerkschaften (Maurer und Handlanger, Steinhauer, Zimmerleute, Gipser, Maler, Parkettleger, Anschläger, Installateure) in einer gemeinsamen Sitzung vorzubereiten. Der Vorstand des Gewerbeverbandes beschloß — unter Vorbehalt der Zustimmung seiner Meistersektionen — dem Anerbieten der Arbeiterunion zu entsprechen.

**Der Schreinerstreik in Sitten** ist durch die Vermittlung des Untersuchungsrichters J. Ch. de Courten beigelegt worden. Am Freitag (5. Januar) wurde ein Vertrag unterzeichnet, der unter anderem den Zehn- und Tag vorzieht. Die Akkordarbeit, deren Abschaffung die Arbeiter verlangten, bleibt fakultativ beibehalten. Ein Minimalstundenlohn von 45 Cts. wird den Schreibern, Drechsler und Maschinenisten für drei Jahre nach Ablauf der Lehrzeit bewilligt. Es kann jedoch zwischen Meister und Arbeiter ein kleinerer Lohn schriftlich vereinbart werden. Dem Arbeiter wird das Recht zuerkannt, einem Verband anzugehören. Die Beteiligung am Streik, nach vierzehntägiger Kündigung, wird nicht als Vertragsbruch betrachtet; die Kündigung hat persönlich zu erfolgen und darf nicht kollektiv durch das Komitee eingeleitet werden. Alle Streitigkeiten über die Interpretation des Vertrages werden durch den Stadtpräsidenten geschlichtet.